

Vereinbarung zur Verwahrung und Versicherung von Material

zwischen

enercity AG
Glockseeplatz 1
30169 Hannover

– nachfolgend "Hinterleger" genannt –

und

– nachfolgend "Verwahrer" genannt –

Vergabenummer: 2026_000000055600

Kurzbezeichnung: Material für Rohwasserleitung Berkhof-Ost

Präambel

Der Hinterleger beabsichtigt, beim Verwahrer Materialien gemäß den jeweiligen Einzelabrufen zu erwerben. Die Materialien sollen in der Folge bis zur Verwendung (z. B. Einbau in Fahrzeuge des Hinterlegers) beim Verwahrer kostenfrei zwischengelagert werden. Zur Absicherung des Hinterlegers sollen die verwahrten Materialien während der gesamten Lagerdauer versichert werden.

§ 1 Vertragsgegenstand

(1) Der Verwahrer verpflichtet sich, die ihm vom Hinterleger übergebenen, zuvor verkauften und in das Eigentum des Hinterlegers übergegangenen Materialien (nachfolgend "Materialien") unentgeltlich aufzubewahren.

(2) Die Parteien vereinbaren ein Besitzkonstitut gemäß §§ 929, 930 BGB. Der Verwahrer bleibt unmittelbarer Besitzer der Materialien, verwahrt diese jedoch fortan als Fremdbesitzer für den Hinterleger. Der Hinterleger wird mittelbarer Besitzer und ist Eigentümer.

(3) Die Materialien sind vom Verwahrer deutlich und dauerhaft als Eigentum des Hinterlegers zu kennzeichnen und getrennt von anderen Waren zu lagern.

(3) Die zur Verwahrung grundsätzlich vorgesehenen und durch den jeweiligen Einzelabruf konkretisierten Materialien umfassen die Mengen aus dem unter Los 1 aufgeführten und durch den Bieter

/Auftragnehmer bepreisten Leistungsverzeichnis zur Lieferung von Rohren und Formstücken aus GFK für die Erneuerung der Rohwasserleitung Berkhof-Ost:

Los 1 (GFK)

Oder

Alternativ Los 1 (GGG)

§ 2 Vergütung der Verwahrung

Etwaige Aufwendungen des Verwahrers, die zum Zwecke der Aufbewahrung erforderlich sind, werden vom Hinterleger erstattet, sofern der Verwahrer den Hinterleger hierüber vorab informiert und dessen Einwilligung eingeholt hat. Ohne Zustimmung des Hinterlegers erfolgt keine Erstattung. Eine Pflicht zur Zustimmung besteht nicht.

§ 3 Pflichten des Verwahrers

- (1) Der Verwahrer ist verpflichtet, die Materialien mit der Sorgfalt aufzubewahren, welche er in eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegt.
- (2) Die Verwahrung umfasst die Gewährung von geeignetem Raum und die Übernahme der Obhut für die Materialien. Der Verwahrer hat die Materialien gegen Zerstörung, Beschädigung und Verlust zu schützen.
- (3) Der Verwahrer ist nicht berechtigt, die Materialien ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Hinterlegers an Dritte weiterzugeben oder bei Dritten zu hinterlegen.
- (4) Änderungen der Aufbewahrungsart sind nur zulässig, wenn der Verwahrer annehmen darf, dass der Hinterleger bei Kenntnis der Sachlage die Änderung billigen würde. Vor der Änderung hat der Verwahrer dem Hinterleger Anzeige zu machen und dessen Entschließung abzuwarten, sofern nicht mit dem Aufschub Gefahr verbunden ist.

§ 4 Versicherung

- (1) Der Verwahrer verpflichtet sich, die Materialien auf eigene Kosten gegen Feuer, Diebstahl, Wasser, Vandalismus und sonstige übliche Lagerrisiken zum Neuwert zu versichern.
- (2) Der Verwahrer weist dem Hinterleger den bestehenden Versicherungsschutz auf Verlangen nach.
- (3) Der Verwahrer haftet für Verlust oder Beschädigung der Materialien während der Lagerung, es sei denn, er weist nach, dass der Schaden auch bei Anwendung der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns nicht hätte vermieden werden können.

§ 5 Insolvenzschutz

- (1) Die Parteien sind sich einig, dass die unter dieser Vereinbarung an den Hinterleger übereigneten Materialien auch im Falle eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Verwahrers nicht zur Insolvenzmasse gehören.

- (2) Der Verwahrer verpflichtet sich, im Falle eines Insolvenzantrags unverzüglich sämtliche im Besitz befindlichen, dem Hinterleger gehörenden Materialien offenzulegen und an den Hinterleger herauszugeben.
- (3) Die Rechte des Hinterlegers auf Aussonderung gemäß § 47 InsO bleiben unberührt.

§ 6 Pflichten des Hinterlegers

- (1) Der Hinterleger ist verpflichtet, den Verwahrer über eine drohende Gefahr durch die Beschaffenheit der Materialien unverzüglich zu informieren.
- (2) Der Hinterleger haftet für den durch die Beschaffenheit der Materialien dem Verwahrer entstehenden Schaden, es sei denn, dass er die Gefahr drohende Beschaffenheit bei der Hinterlegung weder kannte noch kennen musste oder dass er sie dem Verwahrer angezeigt hat.
- (3) Der Hinterleger verpflichtet sich, die Materialien nach Beendigung der Verwahrung unverzüglich abzuholen.

§ 7 Haftung

Die Haftung richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 8 Rückforderungsrecht und Rücknahmeanspruch

- (1) Der Hinterleger kann die Materialien jederzeit zurückfordern, auch wenn für die Aufbewahrung eine Zeit bestimmt ist.
- (2) Ist eine Zeit für die Aufbewahrung nicht bestimmt, kann der Verwahrer jederzeit die Rücknahme der Materialien verlangen. Ist eine Zeit bestimmt, so kann er die vorzeitige Rücknahme nur verlangen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.
- (3) Die Rückgabe erfolgt an den vereinbarten Ort. Transport- und Entsorgungskosten trägt der Verwahrer.

§ 9 Vertragsdauer und Kündigung

- (1) Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- (2) Der Vertrag kann von beiden Parteien mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende gekündigt werden.
- (3) Im Falle der Kündigung ist der Verwahrer verpflichtet, die Materialien bis zur Abholung durch den Hinterleger weiter aufzubewahren, höchstens jedoch für einen Zeitraum von 4 Wochen nach Wirksamwerden der Kündigung.

§ 10 Schlussbestimmungen

- (1) Dieser Vertrag wurde schriftlich geschlossen. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen der Schriftform.

- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit des Vertrags im Übrigen davon unberührt.
- (3) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland mit Ausnahme des UN-Kaufrechts.
- (4) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Hannover.

Hannover, ____ . ____ .2026

(Unterschrift Hinterleger)

(Unterschrift Verwahrer)